

1	ME 2	3	4	5	6	7
— Anforderungen an das Post- und Fernmeldewesen	Hauptanschlüsse				XXX	
— Spezielle Anforderungen an Standortbedingungen (z. B. Luftreinheit, Erschütterungsfreiheit, Geländebeschaffenheit u. ä.)		X			X XX	
III. Nachweis der Einhaltung der Anforderungen für den Umweltschutz						
— Auswirkungen der Investition auf die Umwelt		X	X	X	X	X
— vorgesehene Maßnahmen zur Beseitigung bzw. zur Einschränkung der Störfaktoren			X		X	
— Anfall von Abprodukten		X	X	X	X	X
— Maßnahmen zur Beseitigung und Nutzung von Abprodukten			X		X	
IV. Kartographische Unterlagen						
— Lagepläne, Flächennutzungspläne usw. für beantragten Standort bzw. für die beabsichtigte Trassenführung			X	X	X	X
V. Nachweise über erfolgte Abstimmungen						
— Nachweis der Abstimmung der Anforderungen mit den Organen der Wasserwirtschaft, der Energieversorgung, des Post- und Fernmeldewesens, des Verkehrswesens					X	X
— Nachweis über die erfolgte Vorbilanzierung des Bauanteils durch die verantwortlichen Bilanzorgane					X	

Angaben lt. Spalte 3 in Toleranzen von — bis sind zulässig entsprechend dem Stand der Untersuchungen.

Angaben lt. Spalten 4 und 5, soweit erforderlich, in den für die Investitionsvorentcheidung zulässigen Toleranzen.

Angaben lt. Spalten 6 und 7 in der Qualität der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung.

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht

vom 21. August 1972

Auf Grund des § 30 der Verordnung vom 22. März 1972 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. II Nr. 26 S. 285) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

Zu § 4 der Verordnung:

§ 1

Der Minister für Bauwesen verleiht auf Vorschlag des Leiters der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen Betrieben, die bei der Herstellung von Erzeugnissen der Bauwirtschaft ständig ein hohes Qualitätsniveau gewährleisten, den Titel „Betrieb der ausgezeichneten Qualitätsarbeit“. Verfahrensweg und Bedingungen für die Verleihung dieses Titels werden gesondert geregelt.

§ 2

(1) Sondergenehmigungen zur Weiterführung der Produktion sind befristet zu erteilen und haben die Auflagen für die Fortführung der Produktion zu enthalten. Vom Antragsteller ist das Vorliegen dringender volkswirtschaftlicher Belange für die Erteilung der Sondergenehmigung nachzuweisen. Die Beibringung bestimmter Unterlagen und Angaben einschließlich der Stellungnahme des Auftraggebers kann gefordert werden.

(2) Die Kombinate und Betriebe sind verpflichtet, Auflagen der Staatlichen Bauaufsicht zur Beseitigung festgestellter Mängel in der Einhaltung der geplanten Qualitätsziele und bei den betrieblichen Maßnahmen zur Qualitätssicherung unverzüglich zu erfüllen. Ihre Verantwortung für die Sicherung und Steigerung der Qualität der Erzeugnisse wird dadurch nicht eingeschränkt.

(3) Anträge auf Sondergenehmigung sind an die zuständige Staatliche Bauaufsicht zu richten. Die Staat-